



Zl. IX/W-40/1-1974

Zwettl, am 22. Oktober 1974

Betrifft: Gemeinde Waldhausen;
Sommerlinde in der KG. Niederwal-
tenreith; Erklärung zum Natur-
denkmal

B e s c h e i d

Die auf Parz. Nr. 612/5, KG. Niederwaltenreith, Ortsried, befindliche Sommerlinde (*Tilia grandifolia*) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ. Naturschutzgesetz wird verfügt, daß im Bereich der Kronentraufe dieser Linde keine Hochbauten errichtet und keine Abgrabungen näher als 4 m vom Stamm durchgeführt werden dürfen.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Die gem. § 3 Abs. 3 NÖ. Naturschutzgesetz 1968 aufgetragenen Beschränkungen sind zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 15.- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 4 leg. cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Ergeht an:

- 1.) die Gemeinde Waldhausen, 3914, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
- 2.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Zwettl
 Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL
Zl. IX/W-40/1-1974

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 29. April 1975

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]